

Weisung 202104009 vom 21.04.2021 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Anpassung der Fachlichen Weisungen APS

Laufende Nummer: 202104009

Geschäftszeichen: AM 41 – 6584 / 5404.2 / 9019

Gültig ab: 21.04.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202101005 vom 15.01.2021 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Umgang mit dem Umlagesystem SOKA-BAU

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202012022 vom 22.12.2020 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Anpassung der Fachlichen Weisungen APS

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund der Zweiten Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (APS) aktualisiert und redaktionell überarbeitet. Eine wesentliche Änderung ist die Einbeziehung des kommenden Ausbildungsjahres 2021/2022.

1. Ausgangssituation

Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt und die Wirksamkeit der Ersten Förderrichtlinie werden durch die Richtliniengeber BMAS und BMBF kontinuierlich beobachtet und bewertet, um das Bundesprogramm hinsichtlich möglicher Weiterentwicklungen aufgrund des weiteren Verlaufs der Pandemie überprüfen zu können. Für die Erste Förderrichtlinie erfolgte eine solche Weiterentwicklung bereits mit der ersten Änderung zum 11. Dezember 2020, die zweite Änderung war Gegenstand des Kabinettsbeschlusses am 17. März 2021.

Die Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie trat am 27. März 2021 in Kraft.

2. Auftrag und Ziel

Mit der Aktualisierung der Fachlichen Weisungen APS, die in der jeweils gültigen Fassung verbindlich gilt bzw. anzuwenden ist, erhalten die Agenturen für Arbeit und Operativen Services Weisungen sowie Hinweise bei der grundlegenden Auslegung der Inhalte der Ersten Förderrichtlinie und deren Umsetzung.

Sie bilden die Grundlage für ein einheitliches Verwaltungshandeln und werden durch die kontinuierlich weitergeführte interne und externe FAQ-Liste ergänzt.

Aufgrund der unterschiedlichen Adressatenkreise können die Informationen der internen FAQ-Liste nicht in die extern veröffentlichte FAQ-Liste übernommen werden. Die Antwortbeiträge in den FAQ-Listen sind mit dem BMAS abgestimmt und freigegeben, daher sind insbesondere die in den internen FAQ enthaltenden Auslegungen und Regelungen bindend.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit informieren ihre Arbeitgeber-Services über die Änderung im Verfahren und stellen sicher, dass die Umsetzung ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechtskreises SGB III erfolgt.

Die Agenturen für Arbeit stellen im Bedarfsfall eine Überprüfung der Ablehnungen der Anträge auf Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus durch die Arbeitgeber-Services sicher, deren alleinige Ablehnung in einem Ausbildungsbeginn zwischen dem 16.02.2021 und 26.03.2021 begründet liegt. Eine anderweitige Überprüfung von Amtswegen ist nicht erforderlich.

Die Operativen Services informieren ihre BEH-Teams über mögliche Anfragen des Arbeitgeber-Services.

4. Info

Die betroffenen BK-Vorlagen werden zeitnah aktualisiert.

5. Haushalt

Entfällt



6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

